

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Rattenberg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1

Änderung und Neufassung von Vorschriften

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	76,10 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	190,40 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	304,60 €/Jahr
über	16 m ³ /h	380,70 €/Jahr.“

(2) § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m ³ /h	76,10 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	190,40 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h	304,60 Euro/Jahr
über	10 m ³ /h	380,70 Euro/Jahr.“

(3) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,01 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Rattenberg, 21.12.2021
Gemeinde Rattenberg


Schröf Dieter
1. Bürgermeister



Bekanntmachung: 22.12.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022